DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

MERKBLATT

Entwaldungsfreie Holzprodukte (EUDR)

Was Bauunternehmen wissen müssen

Stand: Oktober 2026

Herausgeber: Landesverband Bayerischer Bauinnungen
www.lbb-bayern.de

Mit der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) werden für bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse ab dem 30.12.2026 (teilweise mit Übergangsregelung ab 30.06.2027) neue Anforderungen eingeführt. Neben Holz und Holzerzeugnissen werden auch andere Rohstoffe wie Kautschuk, Ölpalme, Soja, Kakao, Kaffee, Rinder und bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse vom Anwendungsbereich erfasst. Bestimmte Erzeugnisse dürfen nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entwaldungsfrei und rechtmäßig erzeugt wurden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss durch eine Sorgfaltserklärung bestätigt werden. Wer die Waren im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit erstmalig auf dem Markt bereitstellt, muss diese Erklärung abgeben, im Informationssystem der EU hinterlegen und erhält eine Referenznummer oder Identifikationsnummer. Dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler ist diese Nummer zur Verfügung zu stellen. Nachgelagerte Händler oder Marktteilnehmer sind verpflichtet, die erhaltene Referenznummer nach Maßgabe der EUDR zu dokumentieren und aufzubewahren.

In diesem Merkblatt werden „Holz- und Holzerzeugnisse“ in den Blick genommen Das Merkblatt richtet sich an Bauunternehmen des Bauhauptgewerbes, die als KMU[1] gelten, und sich informieren möchten, ob die EUDR für sie relevant ist. Nicht dargestellt werden die Pflichten, die sich für größere Unternehmen oder für Holz-Fertighausanbieter ergeben.

Das Wichtigste auf einen Blick

1. Der bloße Einbau von Holzprodukten in ein Bauwerk ist regelmäßig keine Bereitstellung eines relevanten Erzeugnisses auf dem Markt.

2. Die EUDR kann jedoch gelten, wenn Bauunternehmen
- vorgefertigte Gebäude aus Holz, montiert oder nicht montiert, oder Fertigbaumodule aus Holz vermarkten,
- Holz- oder Holzerzeugnisse, die in Anhang I der EUDR gelistet sind, weiterverkaufen, oder Dritten unentgeltlich überlassen.

3. Die EUDR gilt nicht für sämtliche Holzprodukte.
Entscheidend ist, ob das jeweilige Erzeugnis in Anhang I der Verordnung aufgeführt ist.

4. Für die meisten betroffenen Bauunternehmen beschränken sich die EUDR-Pflichten vor allem auf Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (fünf Jahre) für:
- von Erstimporteuren mitgeilte Referenznummern/Identifikationsnummern,
- die Identität des Lieferanten,
- die Identität ihres Kunden.

[1] KMU sind Unternehmen, bei denen zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllt sind: weniger als 250 Beschäftigte/Umsatz höchstens 50 Mio. €/Bilanzsumme höchstens 43 Mio. €. Stichtag für die Beurteilung ist der 30.12.2024. Bei später gegründeten Unternehmen ist der Stichtag der 30.12.2026.

Welche Holzprodukte sind aus Bauunternehmersicht relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse im Sinne der EUDR?

Die Verordnung listet in ihrem Anhang I, die „relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse“ auf. Bei der Rubrik „Holz“ wird durch eine Anmerkung klargestellt, dass Bambus, Rattan und andere holzige Materialien wie Schilf oder Binsen nicht als Holz gelten. Genannt werden in Anhang I unter anderem:

- Brennholz, Holzabfälle, Holzausschuss, auch als Pellets und Holzkohle,
- Rohholz, Holzpfähle, Bahnschwellen, Werkzeuge, Werkzeuggriffe, Holzwolle,
- Nicht zusammengesetzte Stäbe und Friese für Parkett,
- Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, verdichtetes Holz, Holzrahmen, Furnierblätter,
- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln aus Holz,
- Halbstoffe und Papier,
- Möbel,
- Vorgefertigte Gebäude aus Holz.

Zu den Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, gehören Fenster, Türen, Türschwellen, Pfosten, Balken, Verschalungen für Betonarbeiten, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Bauholzerzeugnisse usw.

Nur, wenn das vom Bauunternehmer auf dem Markt bereit gestellte Erzeugnis in Anhang I gelistet ist, ist der Anwendungsbereich der EUDR eröffnet. Im Bauwerksbereich sind nur „vorgefertigte Gebäude aus Holz“ in Anhang I der EUDR gelistet.

Vorgefertigte Gebäude können für eine Vielzahl von Verwendungszwecken bestimmt sein: Wohnungen, Baracken, Büros, Schulen, Geschäfte, Schuppen, Garagen und Gewächshäuser. Sie können vollständig montiert oder nicht montiert sein oder auch auf vorläufige Länge geschnitten und erst auf der Baustelle angepasst werden. „Aus Holz“ heißt, dass wesentliche Konstruktionsteile, Außenwände, Fußböden (falls vorhanden) aus Holz bestehen.

Andere Gebäudearten, vor Ort gewerkeweise erstellte oder Gebäude aus Ziegel, Beton usw. sind nicht erfasst.

Beispiel 1: Ein Bauunternehmer erstellt auf dem Grundstück des Bauherrn ein schlüsselfertiges, nicht vorgefertigtes Gebäude und baut unter anderem Holzfenster und -türen, sowie eine Holztreppe ein. Der Einbau ist kein „Bereitstellen von relevanten Rohstoffen auf dem Markt“. Allein die Tatsache, dass der Bauunternehmer EUDR-relevante Holzerzeugnisse gekauft hat, sei es zur Weiterverarbeitung oder nicht, reicht nicht für die Anwendung der EUDR. Nur wenn auch das vom Bauunternehmer erstellte und „vermarktete Produkt“, in Anhang I gelistet ist, findet die EUDR-Anwendung. In Anhang I sind nur vorgefertigte Gebäude aus Holz gelistet, keine vor Ort errichteten Gebäude.

Beispiel 2: Ein Generalunternehmer beauftragt einen Nachunternehmer mit der Lieferung und Montage von Holzinnentüren in einem Bürogebäude. Der reine Einbau löst regelmäßig keine EUDR-Pflichten aus. Die Türen werden Bestandteil des Bürogebäudes.

Das Verbauen von relevanten Holzerzeugnissen in einem Gebäude ist keine „Bereitstellung auf dem Markt“ im Sinne der EUDR. Durch den Einbau wird das Erzeugnis Bestandteil des Gebäudes bzw. Grundstücks, verliert damit seine „Eigenständigkeit“ und wird dadurch dem Markt entzogen statt bereitgestellt.

Wenn ein Bauunternehmen in Anhang I der EUDR gelistete, relevante Produkte und Erzeugnisse nicht einbaut, sondern verkauft oder Dritten unentgeltlich überlässt, ist der Anwendungsbereich der EUDR somit eröffnet.

Beispiel 1: Ein Bauunternehmer verkauft dem Bauherrn nach Erstellung eines „Ausbauhauses“ auf dessen Grundstück lediglich Parkettstäbe zum Selbsteinbau. Damit stellt er ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt bereit. Die EUDR findet im Hinblick auf die Parkettstäbe Anwendung.

Beispiel 2: Nach Abschluss eines Bauvorhabens verkauft ein Bauunternehmen überschüssige Holzinnentüren aus seinem Lager an einen anderen Unternehmer. Durch den Weiterverkauf werden die Türen als eigenständige Erzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt. Die EUDR findet Anwendung.

Verpackungsmaterialien und -behältnisse fallen nicht in den Anwendungsbereich, wenn sie zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden. Auch gebrauchte Erzeugnisse und Second-hand-Erzeugnisse sind zur Ermöglichung der Kreislaufwirtschaft vom Anwendungsbereich der EUDR ausgenommen. Ferner gilt die EUDR nicht für Erzeugnismuster und -proben.

Der reine Einkauf von Holzprodukten, wie Werkzeugen mit Holzgriffen, Möbeln, Bleistiften oder Papier, Bauholz zur eigenen Verwendung fällt nicht unter die EUDR, ebenso nicht das Verheizen von Holzspänen in eigenen Anlagen. Diese Verwendungen stellen keine „Bereitstellung auf dem Markt“ dar.

Welche Pflichten haben Bauunternehmen, die in den Anwendungsbereich der EUDR fallen?

Für Bauunternehmen, die im Anwendungsbereich der EUDR handeln, beschränken sich die Pflichten im Wesentlichen auf die Dokumentation der Lieferkette und die Aufbewahrung von mitgeteilten Referenznummern. Nur größere Unternehmen, die nicht als KMU gelten, unterliegen weitergehenden Verpflichtungen. Sie müssen sich im EU-Informationssystem registrieren und teilweise selbst Sorgfaltserklärungen abgeben und zusätzliche Nachweise gegenüber den Behörden führen.

KMU müssen die folgende Dokumentation mindestens fünf Jahre lang aufbewahren:

- Name, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und falls verfügbar eine Internetadresse des Lieferanten,

- Referenznummer oder Identifikationsnummer des Produkts, sofern sie von einem Erstimporteur oder Marktbereitsteller („vorgelagertem Marktteilnehmer“) beliefert wurden,
- Name, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und falls verfügbar eine Internetadresse des von ihnen belieferten Kunden.

Was sind Sorgfaltserklärung, Referenznummer und Identifikationsnummer?

Der vorgelagerte Marktteilnehmer, der ein relevantes Holzprodukt in der EU erstmals in Verkehr bringt, gibt im europäischen Informationssystem (TRACES/EUDR-System) eine Sorgfaltserklärung ab. Damit bestätigt er, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, die Produkte also nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen und rechtmäßig erzeugt wurden. Nach Abgabe der

Erklärung erzeugt das System eine Referenznummer, die er von sich aus an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler weitergeben soll. Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler muss diese Nummer dokumentieren. Der in der Lieferkette Nachgelagerte ist seinerseits nicht verpflichtet, die Referenznummer an seine Abnehmer weiterzugeben.

Identifikationsnummer ist eine Nummer, die das EU-Informationssystem einer vereinfachten Erklärung zuweist. Sie wird in vereinfachten Verfahren für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger anstelle einer Referenznummer vergeben. Ihre Angabe ermöglicht die Zuordnung zu einer ordnungsgemäß dokumentierten Lieferkette. Hinsichtlich der Weitergabeverpflichtung der Identifikationsnummer gelten die Ausführungen zur Referenznummer entsprechend.

Typischerweise werden die Nummern auf Begleitdokumenten, in Lieferantenerklärungen, ERP-Systemen oder gesonderten EUDR-Nachweisen vom vorgelagerten Marktteilnehmer, der die Waren auf dem EU-Markt erstmals in Verkehr bringt, an den ersten nachgelagerten Abnehmer weitergegeben.

Was, wenn der Lieferant dem Bauunternehmer keine Referenz- oder Identifikationsnummer vorlegt?

Ein Bauunternehmer, der von einem Lieferanten keine Referenz- oder Identifikationsnummer erhält, darf in gutem Glauben davon ausgehen, dass sein Lieferant selbst nur nachgelagerter Händler oder nachgelagerter Marktteilnehmer ist. Hat der Bauunternehmer dagegen positive Kenntnis davon, dass er die Ware von einem Erstimporteur bezieht („vorgelagertem Marktteilnehmer), kann eine nicht vorhandene Referenz- oder Identifikationsnummer auch darauf zurückzuführen sein, dass der Erstimporteur die relevante Ware eingekauft hat, bevor die EUDR-Geltung erlangte und Sorgfaltserklärungen Pflicht wurden, also vor dem 30.12.2026[2]. Erhält ein der EUDR unterliegendes Bauunternehmen solche Lagerware von seinem Lieferanten ohne Referenz- oder Identifikationsnummer, sollte es sich die Gründe dafür schriftlich erläutern und belegen lassen. Die Begründung, dass die Ware bereits vor dem 30.12.2026 in der EU in Verkehr gebracht wurde, sollte durch Lieferantenbestätigung, Einkaufs-, Lager-, Versand- oder Bestandsunterlagen erfolgen.

Andernfalls darf der Bauunternehmer die betreffenden Waren nicht auf dem Markt bereitstellen.

Gelten dann die Regeln der EU-Holzhandelsverordnung fort?

Vorgängernorm für Holzprodukte ist die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), die vor allem Erst-Inverkehrbringern Sorgfaltspflichten auferlegt. Dies sind in der Regel nicht die Bauunternehmer. Für Produkte, die vor dem 29.06.2023 geerntet wurden (bei Hölzern: gefällt), gilt die EUTR fort bis zum 31.12.2029. Für Holz, das nach dem 29.06.2023 geerntet wurde, aber erst nach dem 30.12.2026 auf dem Markt bereitgestellt wurde, gilt die EUDR.

[2] Für Holz- und Holzerzeugnisse für die bisher schon die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) galt, gibt es keine verlängerte Übergangsfrist.

Für Bauunternehmen bedeutet dies vor allem, anhand von schlüssigen Belegen dokumentieren zu können, warum keine EUDR-Referenznummer vorliegt und weshalb die Ware als Übergangsware oder Altbestand behandelt wird.

Müssen die Nachweise und Referenznummern an den Bauherrn weitergegeben werden?

Nein. Dem Bauunternehmen liegen diese Nummern nur vor, wenn er die Ware von einem Erstimporteur bezogen hat. Hat er sie von einem nachgelagerten Händler oder Marktteilnehmer erworben, erhält er die Nummern selbst nur auf freiwilliger Basis. Die EUDR begründet grundsätzlich keine allgemeine Verpflichtung, mitgeteilte Referenznummern, Sorgfaltserklärungen oder sonstige EUDR-Nachweise an den Endkunden weiterzugeben. Die Bereitstellungsverpflichtung besteht grundsätzlich nur gegenüber den zuständigen Behörden. Der Bauunternehmer sollte prüfen, ob ihn sein Auftraggeber möglicherweise vertraglich zu einer Dokumentation verpflichtet hat. In diesem Fall sollte er seine Lieferanten bzw. Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

Nationale Umsetzung

Zur nationalen Durchführung der EUDR liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/8278 vom 30.09.2026) vor, der auch die Zuständigkeiten der Behörden, Kontrollbefugnisse der BLE sowie Bußgeld- und Strafvorschriften regelt. Das Durchführungsgesetz dient vor allem der Organisation des Vollzugs und der Festlegung nationaler Sanktionen. Sollte das deutsche Durchführungsgesetz nicht bis zum 30.12.2026 in Kraft sein, gelten die Vorgaben der EUDR unmittelbar.

Fazit

Für Bauunternehmer, die Holz und Holzerzeugnisse wie Türrahmen, Fenster und Treppen fest in einem Gebäude verbauen, gilt die EUDR in der Regel nicht. Nur in Ausnahmefällen, wenn sie Holz oder Holzerzeugnisse, die in Anhang I EUDR gelistet sind, an Dritte liefern, findet die EUDR-Anwendung. Im Anwendungsbereich der EUDR wird künftig weniger die Prüfung der Entwaldungsfreiheit als vielmehr eine saubere Dokumentation entscheidend sein.